

// Geschäftsführer //

GEW-Schleswig-Holstein • Legienstr. 22 • 24103 Kiel

Herrn Stadtrat Wolfgang Röttgers
Dezernat III
Finanzen, Personal, Kultur und Ordnung
Landeshauptstadt Kiel
Postfach 1152

24099 Kiel

Kiel, 24. März 2016
Telefon: 0431 5195 1550
E-Mail: info@gew-sh.de

nachrichtlich:

1.
Personal- und Organisationsamt der LH Kiel - 01.1.2
Stresemannplatz 5, Neues Rathaus
24103 Kiel

2.
Amt für Kultur und Weiterbildung
Herrn Dr. Reiter
(Andreas-Gayk-Straße 31, Neues Rathaus)
24103 Kiel

3.
Per Mail:
Personalrat der LH Kiel
Frau Marion Völkel

Marion.Voelkel@kiel.de

Sehr geehrter Herr Röttgers,

vom 07. bis 10. Dezember 2015 haben siebzehn arbeitnehmerähnliche, selbständige Lehrkräfte der Förde-Volkshochschule beim Personal- und Organisationsamt der Landeshauptstadt Kiel ihre Anträge auf Abgeltung ihres Urlaubsanspruchs für 2015 eingereicht. Am 22. März 2016 teilte Ihnen der Leiter des Amtes für Kultur und Weiterbildung Dr. Reiter auf der Konferenz der Lehrkräfte des Programmbereichs Sprachen mit, dass ihre Anträge abgelehnt werden. Die Lehrkräfte seien „freie Mitarbeiter“, „die Stadt der verkehrte Ansprechpartner“ für diese Anträge. Die Lehrkräfte, darunter Mitglieder der GEW, haben uns nun gebeten, Sie mit diesem Schreiben auf die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Lehrkräfte aufmerksam zu machen, damit die Mühen und Unannehmlichkeiten eines Klageweges vermieden werden können.

Gemäß § 12a Tarifvertragsgesetz sind arbeitnehmerähnliche Selbstständige Personen, die aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen überwiegend für einen Auftraggeber tätig sind oder mehr als die Hälfte ihres Einkommens bei einem Auftraggeber erzielen und die geschuldete Leistung persönlich erbringen. Die antragstellenden Lehrkräfte haben ihren Anträgen die entsprechenden Einkommensbelege beigelegt. Arbeitnehmerähnliche Selbstständige sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit schutzwürdig und haben einen Anspruch auf bezahlten Urlaub gemäß § 2 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, so steht ihnen bei einem vollen Vertrag der Mindestanspruch von 24 Werktagen zu. Sie haben – sofern der Anspruch in dem jeweiligen Bundesland allgemein besteht - zudem einen Anspruch auf Bildungsurlaub. Dies ist in Schleswig-Holstein der Fall.

In der Anlage 2 zum Rundschreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.03.2012 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Integrationskurssträger über diese Rechtslage in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung informiert und sie explizit verpflichtet, diese Regelungen anzuwenden:

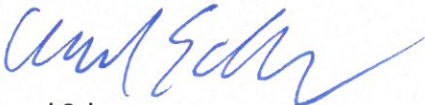
- **Integrationskursverordnung - IntV § 20, Absatz (5), Satz 1: " Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hin."**
- **Zweite Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung, Begründung, Besonderer Teil, S.17 : "Zu Nummer 15 und Nummer 16": "Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte seiner Lehrkräfte, beispielsweise die Rechtsprechung zu Ansprüchen von freiberuflich, aber arbeitnehmerähnlich Tätigen auf Urlaubsentgelt, hin."**
- **Integrationskursverordnung - IntV § 20 b (Widerruf und Erlöschen der Zulassung) Absatz (1), Satz 4: "Die Zulassung soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn, 4. der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt"**

Die Rechtslage ist daher eindeutig und unstrittig. Die Stadt Köln hat entsprechende Anträge der Lehrkräfte der Kölner Volkshochschule mit einem aus unserer Sicht unbürokratischen Verfahren geprüft und die Abgeltung erteilt. Der Senat der Stadt Berlin hat bereits vor Jahren eine weitergehende Regelung in seiner Honorarordnung für die Volkshochschulen erlassen, und zwar derart, dass für alle Lehrkräfte mit Verträgen über 13 Unterrichtsstunden die Arbeitnehmerähnlichkeit ohne individuelle Prüfung angenommen und entsprechend die Urlaubsabgeltung erteilt wird.

Wir hoffen, dass Sie den Lehrkräften in Kürze einen positiven Bescheid zukommen lassen. Im Falle einer Ablehnung gehen wir davon aus, dass die Lehrkräfte eine schriftliche Begründung erhalten.

Zu einem klärenden Gespräch sind wir gern bereit!

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schauer